

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 2

Ausgabetag: 23. Januar 2019

45. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|-----|--|---|
| 4.) | Wasserrechtsantrag Üfter Mark der RWW
Rhein.-Westf. Wasserwerksgesellschaft mbH | 6 |
|-----|--|---|

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde
Schermbeck – www.schermbeck.de - im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.

Öffentliche Bekanntmachung

4.)

Wasserrechtsantrag Üfter Mark der RWW Rhein.-Westf. Wasserwerksgesellschaft mbH

Die RWW Rhein.-Westf. Wasserwerksgesellschaft mbH hat bei mir gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Zutageförderung von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Üfter Mark in einer Menge von maximal

2.600 m³/h
31.200 m/d
8.000.000 m³/a

aus 17 bestehenden Förderbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Altschermbeck, Flur 1, Flurstücke 33, 35, 37, Flur 2, Flurstücke 41, 44, 47 und Flur 3, Flurstück 20.

Das Wasser soll nach Aufbereitung zu Trinkwasser im Wasserwerk Dorsten-Holsterhausen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der RWW Rhein.-Westf. Wasserwerksgesellschaft mbH dienen.

Die RWW Rhein.-Westf. Wasserwerksgesellschaft mbH betreibt bereits seit den 1970er Jahren die Wassergewinnung Üfter Mark auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck. Die zuletzt erteilte wasserrechtliche Bewilligung des Regierungspräsidenten Münster vom 05.08.1988 zur Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 3.200 m³/h, 38.400 m³/d und 11.000.000 m³/a war bis zum 05.08.2018 befristet. Zurzeit erfolgt die Grundwassergewinnung auf der Grundlage einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG maximal in der beantragten Menge.

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 106 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) für das beabsichtigte Unternehmen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen während eines Monats, und zwar vom

28. Januar 2019 bis 28. Februar 2019

a) bei der Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt des Rathauses, Halterner Stra-

ße 28, 46284 Dorsten, Raum 111

während der Dienststunden

Mo. - Do. 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

- b) bei der Gemeindeverwaltung Heiden, Bauamt, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, Raum 2.13 (Ansprechpartner: Herr Ulrich Lohaus)

während der Dienststunden

Mo.- Mi. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.30 Uhr - 15.30 Uhr
Do. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.30 Uhr - 17.30 Uhr
Fr. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

- c) bei der Gemeindeverwaltung Raesfeld, Rathaus, Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld, Zimmer 119

während der Dienststunden

Mo. - Mi.- 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.30 Uhr - 16.00 Uhr
Do. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.30 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

- d) bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss)

während der Dienststunden

Mo. u. Mi. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Di. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Do. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter der Adresse www.brms.nrw.de/go/verfahren und dort unter der Rubrik „Wasserrechtliche Verfahren“ eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung (Bewilligung der Grundwasserentnahme) kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

14. März 2019

- a) bei der Stadt Dorsten,

- b) bei der Gemeinde Heiden,
- c) bei der Gemeinde Raesfeld,
- d) bei der Gemeinde Schermbeck,
- e) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, Zimmer R 232

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders oder der Einwenderin und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem sollen die Nutzungsart der Grundstücke sowie ggf. die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer, möglichst mit Wasserständen) angegeben werden.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 106 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Über die beantragte Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§ 67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten entschieden. Zu diesem Termin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 07.01.2019
54.18.01-350/2016.0001
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
Im Auftrag
gez. Schimannek

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 2
der Gemeinde Schermbeck vom 23.01.2019,
S. 6